

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

24. Jahrgang

Freitag, 21. Dezember 2018

Nummer 10

Aus dem Inhalt:

- ◆ Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 (u. a. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche, Höchstzahl der Bewerber pro Wahlvorschlag)
- ◆ 1. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ 2. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Hinweis auf die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 79 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Alte Schmiede“, OT Petersdorf, im Verfahren nach § 13 b BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung der Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Schanze“, im Verfahren nach § 13 b BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes über den Bebauungsplan Nr. 93 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einzelhandelsstandort Glashütte“, Saaler Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung der Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung ehem. KVG Gelände“, Richtenberger Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 98 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung ehemals Kreisverwaltung“, Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.,
 - Veräußerung von Liegenschaften
 - Nachwahl eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten
- ◆ Ankündigung von weiteren Voruntersuchungen für eine geplante Erdkabeltrasse im Landkreis Vorpommern Rügen

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

5. Januar 2019 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113

Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

17. Januar 2019 von 17:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Beratungsraum, Zimmer 121

Sprechtage des Kontaktbeamten der Polizei

3. Januar 2019, 15:00 - 16:30 Uhr
Rathaus Ribnitz, kleiner Sitzungssaal

10. Januar 2019, 15:00 - 16:30 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2

24. Januar 2019, 15:00 - 16:30 Uhr
Begegnungszentrum Ribnitz, G.-A.-Demmler-Str. 6

Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine

Di., 8. Januar 2019, 13:00 - 19:00 Uhr
Ribnitz, Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Str. 6

Alle Gesunden im Alter von 18 - 73 Jahren (Erstspender bis 65 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendenaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de.

nächster Sprechtag der Rentenversicherung Nord

10. Januar 2019
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Beratungsraum, Zimmer 121

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer 0381 3390 vereinbaren.

Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleiterin zur Wahl der Stadtvertretung am 26. Mai 2019

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten am 26. Mai 2019 auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 12. März 2019, 16:00 Uhr, (75. Tag vor der Wahl) bei der Wahlleitung im Rathaus Ribnitz, Zimmer 217, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Gemeindewahlleitung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Formblätter sind auch im Internet unter der Adresse www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/ veröffentlicht.

Auf der Grundlage des § 61 LKWG M-V werden im Wahlgebiet Ribnitz-Damgarten zwei Wahlbereiche gebildet, die wie folgt abgegrenzt sind:

Wahlbereich 1

Wahlbezirk 2 Stadtteil Ribnitz

Am alten Sägewerk
Am Bleicherberg
Am Petersdorfer Weg
Am Wasserturm
Am Wasserwerk
Anna-Gerresheim-Straße
Bahnhofstraße, ab Nr. 18
Bauermeisterplatz
Bei der Klosterkirche
Christian-Krauel-Straße
C.-H.-Staben-Straße
Dr.-Carl-Düffert-Straße
Freudenberger Weg
Hermann-Mevius-Straße
H.-L.-Miebrodt-Straße
Im Kloster
J.-C.-Peters-Straße
J.-H.-Wilken-Straße
Käthe-Miethe-Straße
Klosterkamp
Kuhlrader Landweg 1 – 2
Luise-Algenstaedt-Straße
Margaretenstraße
Nizzestraße
Rostocker Landweg 1 - 34
Sandhufe
Sanitzer Straße 1 - 11
Schanze
Straße der Solidarität
Ulmenallee

Wahlbezirk 5 Stadtteil Ribnitz

Bahnposten
Geschwister-Scholl-Straße
Heinrich-Thomas-Straße
Hufenweg
Johann-Sebastian-Bach-Straße
John-Brinckman-Straße
Klüßenberg
Mühlenberg
Neuhöfer Straße
Richard-Suhr-Siedlung
Richard-Wossidlo-Straße
Straße der Einheit
Straße des Aufbaus
Straße des Friedens
Unterer Hufenweg

Wahlbezirk 6 Stadtteil Ribnitz

Alte Glockenhäger Landstraße
Am Nettelrade
Beim Handweiser
Boddenstraße
Budapester Straße
Bukarester Straße
Danziger Straße
Drei Linden
Glockenhäger Straße
Koch-Gotha-Platz
Prager Straße
St. Petersburger Straße
Warschauer Straße

**Wahlbezirk 7 Stadtteil Ribnitz,
Ortsteil Borg**

Am Windrad
Am Wäldchen
Bei den Borger Tannen
Jiciner Straße
Minsker Straße
Moskauer Straße
Rigaer Straße
Schwarzer Weg
Weidenweg
Weißer Weg
Wildrosenweg

Wahlbezirk 8 Stadtteil Ribnitz

Ernst-Barlach-Straße
Georg-Adolf-Demmler-Straße
Helmuth-Schröder-Straße
Rostocker Straße
Wortlandstraße

Wahlbezirk 9 Stadtteil Ribnitz

Bergstraße
Berliner Straße
Buxtehuder Straße
Körkwitzer Weg

Wahlbezirk 14 Ortsteil Körkwitz

Am Bernsteinsee
Am Klärwerk
An der Bäderstraße

**Wahlbezirk 15 Ortsteile Petersdorf,
Neuhof, Wilmshagen**

Alte Schmiede
Am Berg
Am Klosterbach
Am Park
Am Walde
Am Waschenberg
An der Hohen Warthe

Freudenberger Landweg
Kuhlrader Straße
Pappelallee
Rostocker Landweg, ab Nr. 35
Sanitzer Straße, ab Nr. 12
Wilmshagen

**Wahlbezirk 17 Ortsteile Klockenhagen,
Hirschburg, Altheide,
Neuheide, Klein-Müritz**

Achterberg
Ahornweg
Altheider Weg
Am Flohberg
Am Katenfeld
Am Tannenbergl
Am Waldessaum
Bahnhofsweg
Birkenweg
Bäderstraße
Ecke Stützpunkt
Ecke Wiencke
Heidestraße
Hirtenwiese
Katenweg
Koppelweg
Kuhweidenweg
Langer Damm
Mecklenburger Straße
Müritzer Straße
Neuklockenhäger Weg
Ribnitzer Landweg
Robinieneck
Wiesenweg
Wochenendsiedlung
Zum Büdneracker
Zum Forsthof
Zum Voßberg
Zum Wallbach

Wahlbereich 2**Wahlbezirk 1 Stadtteil Ribnitz**

Damgartener Chaussee, ab Nr. 31
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Gotthold-Ephraim-Lessing-Straße
Heinrich-Heine-Straße
Martin-Andersen-Nexö-Straße
Mittelweg, ab Nr. 45
Musikantenweg
Paßgehöft
Strübingsberg
Theodor-Fontane-Straße
Theodor-Körner-Straße
Theodor-Storm-Straße

Wahlbezirk 3 Stadtteil Ribnitz

Am Markt
An der Bahnbrücke
Bahnhofstraße 1 - 17
Damgartener Chaussee 1 - 30
Frankenstraße
Fritz-Reuter-Straße
Gartensteig
Gartenweg
Grüne Straße
Hahnbitzstraße
Lange Straße 1 - 47
Mauerstraße
Mittelweg 1 - 44
Nördlicher Rosengarten
Parkstraße
Scheunenweg
Südlicher Rosengarten

Wahlbezirk 4 Stadtteil Ribnitz

Alte Klosterstraße
 Am Graben
 Am See
 Bei der Kirche
 Büttelstraße
 Fischerstraße
 Gänsestraße
 Heiligengeisthof
 Heiligengeiststraße
 Hirtenstraße
 Klosterteich
 Lange Straße, ab Nr. 48
 Mühlenstraße
 Neue Klosterstraße
 Predigerstraße
 Steinstraße

**Wahlbezirk 10 Stadtteil Damgarten,
Ortsteil Pütnitz**

Am Gutsark
 Am Kirchplatz
 An der Kleinbahn
 Barther Straße
 Hinterstraße
 Kirchstraße
 Pütnitzer Straße
 Richtenberger Straße
 Schillstraße
 Stralsunder Straße
 Wassersteig
 Wasserstraße

Wahlbezirk 11 Stadtteil Damgarten

Am Wiesengrund
 An der Mühle
 Feldstraße
 Goethestraße, ab Nr. 20
 Herderstraße
 Kantor-Bendix-Straße
 Neue Straße
 Recknitzsteig
 Recknitzweg
 Schillerstraße
 Schulstraße
 Stralsunder Chaussee

Wahlbezirk 12 Stadtteil Damgarten

Am Sportplatz
 Am Tempeler Bach
 August-Bebel-Platz
 Dr.-Karl-Anklam-Straße
 Ernst-Garduhn-Straße
 Flugplatzallee
 Gartenstraße
 Glashütte
 Goethestraße 1 - 19
 Grüner Winkel
 Holtacker
 Karl-Liebknecht-Straße
 Kastanienallee
 Lerchenweg
 Querstraße
 Rosa-Luxemburg-Straße
 Saaler Chaussee
 Waldstraße

Wahlbezirk 13 Ortsteil Freudenberg

Am Dorfplatz
 Birkenstraße
 Kuhlrader Landweg, ab Nr. 3
 Lindenstraße
 Marlower Straße
 Petersdorfer Landweg
 Waldschneise

**Wahlbezirk 16 Ortsteile Langendamm,
Beiershagen, Dechowshof**

Alter Sandweg
 Altes Forsthaus
 Boddenblick
 Gutsstraße
 Hafenweg
 Heideweg
 Hummelberg
 Schwarze Straße
 Seereihe
 Templer Weg
 Verbindungsweg
 Waldemar-Schröder-Weg
 Waldreihe
 Wasserreihe
 Weidensteig

Wahlbezirk 18 Ortsteil Tempel

Behrenshäger Weg
 Damgartener Weg
 Templer Straße
 Waldweg

Wählbarkeit

Wählbar zum Stadtvertreter/zur Stadtvertreterin sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten
- nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind
- nicht nach § 5 LKWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Stadt oder des Amtes, dem die Stadt angehört, nicht Mitglied der Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Stadt oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14. Juni 2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pfortner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen

- eine Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei)
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung)

Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Eine wahlberechtigte Person darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebietes jeweils für die Wahl der Stadtvertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Stadtvertretung beträgt 25. Auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe können gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V maximal 16 Bewerber/innen benannt werden. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen.

(1) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen sind mit den Formblättern 4.1.1. bis 4.1.3. der Anlage 4 sowie der Anlage 6 LKWO M-V einzureichen. Der Wahlvorschlag muss die in den Formblättern geforderten Angaben vollständig enthalten, insbesondere

- den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe
- die Namen und Vornamen der Vertrauenspersonen und deren Anschriften
- Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers

Hinweis: Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein, das schließt die Eidesstattliche Versicherung nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V ein.

Den Wahlvorschlägen sind beizufügen:

1. eine/mehrere Ausfertigung/en der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 des LKWG M-V, Formblatt 4.1.2. der Anlage 4 LKWO M-V
2. die schriftlichen Zustimmungserklärungen, Formblatt 4.1.3. der Anlage 4 LKWO M-V
3. für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit, Formblatt 4.1.3. der Anlage 4 LKWO M-V
4. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist - nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V

5. für Bewerber/innen, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung, welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht.

(2) Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen sind mit dem Formblatt 4.2 der Anlage 4 sowie der Anlage 6 LKWO M-V einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers
2. die Erklärung als Einzelbewerber/in an der Wahl teilnehmen zu wollen, Formblatt 4.2
3. weitere Erklärungen und Nachweise der Bewerberin/des Bewerbers, Formblatt 4.2
4. eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit, Formblatt 4.2
5. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, Formblatt der Anlage 6

Vertrauensperson für den Wahlvorschlag von Einzelbewerbungen ist die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber selbst. Die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich.

Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindewahlbehörde kostenfrei bescheinigt. Wählbarkeitsbescheinigungen dürfen am Tage der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein.

Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden Erklärungen der Vertrauenspersonen.

Unionsbürger

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger

- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens 3. Mai 2019 nachweisen, dass sie am Wahltag seit dem 19. April 2019 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.
- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind. Sie dürfen darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2018
Eleonore Mittermayer, Gemeindewahlleiterin

Name und Anschrift der Gemeindewahlleiterin und ihrer Stellvertreterin zur Wahl der Stadtvertretung am 26. Mai 2019

Gemeindewahlleiterin: Eleonore Mittermayer
Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten
☎ 03821 8934110

Stellvertretende Gemeindewahlleiterin: Martina Hilpert
Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten
☎ 03821 8934113

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2018
Christel Kranz, Amtsvorsteherin
Gemeindewahlbehörde

Satzung

über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 12. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung und Erhebungsgebiet

- (1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist mit den Stadtteilen Ribnitz und Damgarten und mit den Ortsteilen Altheide, Borg, Freudenberg, Langendamm, Klein-Müritz, Klockenhagen, Körkwitz, Hirschburg, Neuheide, Neuhof und Pütznitz als Erholungsort nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern anerkannt. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das anerkannte Gemeindegebiet.
- (2) Die Kurabgabe wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der im Erhebungsgebiet zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die in Abs. 2 genannten Einrichtungen benutzt werden.
- (4) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen geboten wird. Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, auf einem Boot, in einem Zelt oder in einer anderen Unterbringungsmöglichkeit stattfindet.
- (2) Ortsfremd sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit sowie deren Familienangehörige, wenn und soweit sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte, Lebenspartner bzw. Lebensgefährte des Eigentümers oder Besitzers sowie die im gleichen Haushalt lebenden Kinder. Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohn-, Sommer-, Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Wohnwagen (Dauercamper im Umfang von mehr als 30 Tagen im Jahr), Hausboote und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten. Auch Personen, die eine Wohnlaube gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz dauerhaft zu Wohnzwecken nutzen, gelten als ortsfremd. Für ortsfremde Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit sowie deren Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes wird pro Person eine Jahreskurabgabe unabhängig von der Aufenthaltsdauer erhoben. Soweit die genannten Personen ihren Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Quartiergeber und § 10 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

§ 3

Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabepflicht befreit sind
 1. Kinder, Kindeskiner, Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen, Großeltern von Personen, die im Erhebungsgebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
 2. Personen, die in der Stadt Ribnitz-Damgarten in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder einem beim Gewerbeamt angemeldeten Gewerbe oder einer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen und die öffentlichen Angebote nicht in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für Personen, die sich vorübergehend im Erhebungsgebiet in Ausübung ihres Berufes (z. B. Dienstreisen) aufhalten. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen
 3. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16. Jahre
 4. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 100 und deren Begleitpersonen, sofern dies auf dem Behindertenausweis entsprechend gekennzeichnet ist

5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab einem Behinderungsgrad von 80.
(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurabgabe sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 4

Erhebungszeitraum und Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Höhe der Kurabgabe bestimmt sich nach der jeweiligen Saison. Sie beträgt pro Person und Aufenthaltstag:
a) vom 01.05. bis 30.09. des Jahres (Hauptsaison): 1,50 Euro, ermäßigt: 1,15 Euro
b) vom 01.10. bis 30.04. des Jahres (Nebensaison): 1,20 Euro, ermäßigt: 0,85 Euro
(2) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes tageweise erhoben. Der An- und der Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Berechnungsgrundlage ist der Tagessatz für den Anreisetag.
(3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage (Hauptsaison und Nebensaison je zur Hälfte) zu Grunde. Unabhängig von der jeweiligen Saison und der Aufenthaltsdauer beträgt die Jahreskurabgabe pro Person und Kalenderjahr 40,50 Euro.

§ 5

Ermäßigungen

- (1) Zur Zahlung ermäßigter Kurabgabe sind berechtigt:
a) Schüler, Auszubildende und Studenten ab 17 Jahre bis einschließlich 27 Jahre
b) Schwerbehinderte ab einem Behinderungsgrad von 80.
(2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurabgabepflicht sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.
(3) Die Höhe der ermäßigten Kurabgabe bestimmt sich nach § 4.

§ 6

Entstehung der Abgabepflicht, Fälligkeit, Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Kurabgabe ist am Tag der Anreise für den gesamten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und beim Quartiergeber zu zahlen.
(2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tageskurkarte bei der Tourist-Information (Am Markt 14, 18311 Ribnitz-Damgarten) bzw. an einer von der Stadt Ribnitz-Damgarten eingerichteten Ausgabestelle zu entrichten. Die Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen und anderen Fremdenverkehrseinrichtungen ist nur mit gültiger Tageskurkarte gestattet.
(3) Eigentümer und Besitzer von Wohngelegenheiten gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind verpflichtet, für sich bzw. ihre Familienangehörigen eine pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß § 4 Abs. 3 zu zahlen. Das gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Jahreskurabgabepflichtige erhält von der Stadt Ribnitz-Damgarten einen Abgabebescheid und eine nicht übertragbare Jahreskurkarte.
(4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
(5) Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohnungsgelegenheit, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer nur den in Vierteln ausgedrückten Anteil des Betrages der Jahreskurabgabe bis zum Ende des Quartals, in das der Eigentums- bzw. Besitzwechsel fällt. Der Nachfolger zahlt den Anteil der Jahreskurabgabe mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals. Wird eine Wohneinheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten, erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.

§ 7

Kurkarten und Nutzungsberechtigung

- (1) Bei der Kassierung der Kurabgabe wird dem Abgabepflichtigen eine ausschließlich für den Zeitraum des Aufenthalts gültige Kurkarte ausgestellt, die als Zahlungsnachweis dient. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.

(2) Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen und dergleichen (z. B. Jugendherbergen, Reisebusse) können bei der Tourist-Information der Stadt Ribnitz-Damgarten Sammelkurkarten ausgestellt werden. Die Abgabepflichtigen haben die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Auskünfte nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung zu erteilen.

(3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenlosen Benutzung der gesamten zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und zur Teilnahme entsprechender öffentlicher Veranstaltungen in der Stadt Ribnitz-Damgarten, soweit im Einzelfall nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Jahreskurkarte berechtigt zur im Kalenderjahr ganzjährigen Benutzung und Teilnahme der in Satz 1 aufgeführten Einrichtungen und Veranstaltungen, ohne dass ein zusammen-hängender Aufenthalt vorliegen muss.

(4) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch legitimierte Mitarbeiter, die sich ausweisen können, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen. Die Kurkarten sind im Erhebungsgebiet gemäß § 1 dieser Satzung mitzuführen und dem Mitarbeiter auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

Rückzahlungen von Kurabgaben

(1) Bei einem vorzeitigen Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag vom Quartiergeber erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

(3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9

Pflichten und Haftung der Quartiergeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen im Erhebungsgebiet beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen/Caravans, Liegeplätze für Boote oder ähnliche Aufenthaltsmöglichkeiten überlässt sowie für Leiter von Jugendherbergen, ähnlichen Gästehäusern und dergleichen. Inhaber von Wohngelegenheiten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung, die ihre Wohngelegenheit weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind ebenfalls Quartiergeber.

(2) Jeder Quartiergeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet:

1. zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik gemäß der Meldepflicht und der dafür notwendigen Angaben nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) darauf hinzuwirken, dass die Gäste am Tag ihrer Ankunft ihre melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllen, die notwendigen Meldescheine bereitzuhalten und die von ihm aufgenommenen Personen entweder:

a) unverzüglich noch am Tag der Ankunft über das elektronische Online-Meldesystem anzumelden

b) oder entsprechend manuell ausgefüllte Meldescheine im Original bis zum 5. des Folgemonats bei der Stadt Ribnitz-Damgarten abzugeben.

Die Zugangsdaten zum elektronischen System und die Meldeschein- und Kurkartenvordrucke sind bei der Stadt und bei der Tourist-Information Ribnitz-Damgarten erhältlich.

2. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen, die Kurkarte direkt auszugeben und die vereinnahmte Kurabgabe nach Erhalt einer entsprechenden Abrechnung durch die Stadt Ribnitz-Damgarten für den vorangegangenen Monat, spätestens jedoch für das vorangegangene Quartal an die Stadt Ribnitz-Damgarten abzuführen, ferner sind den Gästen Auskünfte zu allen die Kurabgabe betreffenden Fragen zu erteilen

3. die Meldescheine nach Monaten zu ordnen und entsprechend den Bestimmungen des LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten

4. die registrierte Anzahl der Formulare (manuelle Meldescheine) und Kurkarten für einen lückenlosen Nachweis, d. h. sowohl genutzte (ausgefüllte) als auch ungenutzte (auch verschriebene Meldescheine und Kurkarten) zurückzugeben. Ein Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl und sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen

5. der Stadt Ribnitz-Damgarten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind

6. der Stadt Ribnitz-Damgarten jede seine Anschrift betreffende Veränderung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen
7. die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen bzw. auszulegen.
- (3) Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (4) Reiseunternehmen werden den Quartiergebern gleichgestellt, soweit die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (5) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die in dieser Satzung geregelten Tatbestände hinaus Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe zu gewähren.
- (6) Quartiergeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter (Beauftragte/Verwalter) bedienen. Die Haftung und die Auskunftspflicht der Quartiergeber bleiben hiervon jedoch unberührt. Im Falle der Einschaltung Dritter haben die Quartiergeber deren Bevollmächtigung gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten nachzuweisen.

§ 10

Auskunftspflicht

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber und der Stadt Ribnitz-Damgarten die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen. Den Mitarbeitern der Stadt Ribnitz-Damgarten ist auf Verlangen von den Quartiergebern Einsichtnahme in Rechnungen über Beherbergungsvorgänge oder Vermietungsverträge und in Belegungspläne ihrer Beherbergungsstätte zu gewähren.
- (2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
- (3) Wenn die Stadt Ribnitz-Damgarten die abgabenrelevanten Sachverhalte für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht gemäß § 9 Abs. 2 nicht ermitteln kann, werden diese geschätzt und eine auf dieser Schätzung beruhende Abrechnung wird erstellt.

§ 11

Zwangsbeitreibung

Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungsverfahren durch die Vollstreckungsbehörde der Stadt Ribnitz-Damgarten beigetrieben.

§ 12

Datenverarbeitung/Verwendung von Daten

- (1) Die bei der Stadt Ribnitz-Damgarten eingereichten Durchschriften der Meldescheine sowie die Erfassungsbögen dürfen nur zum Zwecke der Erhebung und Kontrolle der Kurabgabe sowie zur Führung der Fremdenverkehrsstatistik verwendet werden.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Durchschriften der Meldescheine und die Erfassungsbögen ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Abgabe der Unterlagen bei der Stadt Ribnitz-Damgarten. Nach Ablauf des Jahres sind die Unterlagen zu vernichten.
- (3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Ribnitz-Damgarten befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe entsprechende personenbezogenen Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind:
- Melderegisterauskünfte
 - Beherbergungsnachweis nach dem Landesmeldegesetz
 - Grundstückseigentümerverzeichnis
 - Fremdenverkehrsveranlagung
 - Zweitwohnsitzerfassung.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach der Maßgabe des Datenschutzgesetzes des Landes M-V (DSG M-V) beim zuständigen Finanzamt, beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichtes des Landkreises Vorpommern-Rügen, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen befugt. Die Stadt Ribnitz-Damgarten darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

(4) Diese Daten dürfen von der Stadt Ribnitz-Damgarten nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden. Darüber hinaus sind die Erhebung personenbezogener Daten und die Kontrolle ihrer vollständigen Erhebung sowie ihrer Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

(5) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe des DSGVO M-V ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten/Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- der nach § 6 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet
- § 90 Abgabenordnung (AO) i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt
- § 93 AO i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 10 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt
- § 9 Abs. 2 Nr. 1 die Meldescheine für die Anmeldung seiner Gäste nicht bereithält
- § 9 Abs. 2 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast am Tag der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt
- § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten die Ausfertigung der Meldescheine nicht zuleitet
- § 9 Abs. 2 Nr. 2 den Gästen keine Kurkarten aushändigt
- § 9 Abs. 2 Nr. 2 die Kurabgabe nicht nach Erhalt des entsprechenden Bescheides an die Stadt Ribnitz-Damgarten abführt
- § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Meldescheine nicht bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufbewahrt
- § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Meldescheine nicht für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsicht bereithält
- § 9 Abs. 2 Nr. 4 dem lückenlosen Nachweis und seiner Anzeigepflicht zum Verlust von Meldescheinen nicht nachkommt
- § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Stadt Ribnitz-Damgarten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen eine Auskunft verweigert, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind
- § 9 Abs. 2 Nr. 6 der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht jede seine Anschrift betreffende Veränderung innerhalb von 2 Wochen mitteilt
- § 9 Abs. 2 Nr. 7 die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle auslegt
- § 9 Abs. 5 ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 14. Dezember 2018



Frank Ilchmann
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Ilchmann
Bürgermeister

Satzung **zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 12. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist für das Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung als Erholungsort nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern anerkannt.
- (2) Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung von Informationseinrichtungen für Kur- und Erholungsgäste werden von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.

§ 2

Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet erstreckt sich auf die Stadtteile Ribnitz und Damgarten sowie auf die Ortsteile Altheide, Borg, Freudenberg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen, Körkwitz, Langendamm, Neuheide, Neuhof und Pütznitz.

§ 3

Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 4 vorliegen.
- (2) Ab dem Kalenderjahr 2018 entsteht die Abgabepflicht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens jedoch mit der erstmaligen Inbetriebnahme/Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01.08. eines Jahres, kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von Hundert ermäßigt werden.
- (4) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten. Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Der Heranziehungsbescheid kann bestimmen, dass der Bescheid auch für die folgenden Kalenderjahre gilt; in diesem Fall ist im Bescheid anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Fremdenverkehrsabgabe jeweils fällig wird.

§ 4

Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, denen im Erhebungsgebiet durch den Fremdenverkehr mittelbare oder unmittelbare Vorteile geboten werden.
- (2) Die Abgabepflichtigen sind im Einzelnen in der Anlage aufgeführt.
- (3) Abgabepflichtig sind auch natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt oder ihren Betriebssitz zu haben, vorübergehend oder auch dauernd im Erhebungsgebiet eine Betriebsstätte unterhalten oder ein Gewerbe ausüben.

§ 5

Haftung

- (1) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Wird das Unternehmen für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (3) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe.

§ 6

Vorteilsbemessung

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem Vorteil, der dem Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Stadt Ribnitz-Damgarten gem. § 1 Abs. 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil wird nach Vorteilsseinheiten (§ 7) und Vorteilsstufen (§ 8) bemessen.

§ 7

Vorteilsseinheit/Abgabemaßstab

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilsseinheiten (VE) vergleichbar gemacht. Aus der Anlage ergibt sich der jeweils angewandte Maßstab und die Umrechnung.
- (2) Eine Vorteilsseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus Absatz 4 dieser Satzung ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der Abgabemaßstab pro Arbeitskraft ergibt sich aus der Multiplikation der Vorteilsseinheit Arbeitskraft mit dem ermittelten Faktor pro Maßstab (Spalte 6 der Anlage).
- (3) Als Arbeitskraft gelten alle Arbeitnehmer sowie tätige Betriebsinhaber und Geschäftsführer und die freiberuflich Tätigen. Als Arbeitskraft gelten auch mithelfende Familienangehörige. Nichtarbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind Personen, die sich in der Ausbildung befinden. Bei der Einstufung werden teilzeitbeschäftigte Arbeitskräfte, deren Wochenarbeitszeit bis einschließlich 20, aber über 5 Stunden liegt als halbe Arbeitskraft gezählt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte wird addiert und auf die nächste volle Zahl aufgerundet. Unabhängig von der Arbeitszeit und der Anzahl der Beschäftigten wird eine Person eines Betriebes in jedem Fall als volle Arbeitskraft eingestuft. Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit bis 5 Stunden beträgt, entfällt die Abgabepflicht.
- (4) Sofern Abgabepflichtige ein Ladengeschäft führen, bemisst sich die Vorteilsseinheit nach den Quadratmetern Verkaufs- und Ausstellungsfläche. Für Ladengeschäfte mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis 200 Quadratmeter errechnet sich der Abgabesatz aus der Multiplikation der Vorteilsseinheit je angefangene 20 Quadratmeter Verkaufs- und Ausstellungsfläche mit dem ermittelten Faktor pro Maßstab (Spalte 6 der Anlage). Bei Ladengeschäften mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche über 200 Quadratmeter errechnet sich der Abgabesatz dann zusätzlich für die 200 Quadratmeter übersteigende Fläche je angefangene 100 Quadratmeter Verkaufs- und Ausstellungsfläche aus dem in der Anlage ausgewiesenen Faktor je Maßstab (Spalte 6 der Anlage). Für Abgabepflichtige aus der Gastronomie und Bäckereien/Konditoreien bemisst sich eine Vorteilsseinheit nach den Sitzplätzen. Hier errechnet sich der Abgabesatz aus der Multiplikation der Vorteilsseinheit je angefangene 5 Sitzplätze mit dem ermittelten Faktor pro Maßstab (Spalte 6 der Anlage). Bei Bettenvermietern bemisst sich die Vorteilsseinheit nach der Anzahl der Betten, bei Fahrradvermietern nach der Anzahl der Fahrräder, bei den Bootsvermietern nach der Anzahl der Boote. Der Abgabesatz pro Bett, Fahrrad und Boot ergibt sich aus Spalte 6 der Anlage.

§ 8

Vorteilsstufen

- (1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilsseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.
- (2) Es werden folgende 4 Vorteilsstufen gebildet:
 1. Vorteilsstufe 1: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z. B. durch Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) Vorteile erlangen können.
 2. Vorteilsstufe 2: Abgabepflichtige, deren Angebote grundsätzlich nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z. B. durch regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) und auch durch gelegentliche direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen Vorteile erlangen können.
 3. Vorteilsstufe 3: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können, weil sie häufig (wenn auch nicht ausschließlich) direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen bzw. den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen unterhalten.
 4. Vorteilsstufe 4: Abgabepflichtige, deren Angebote ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind und die daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.

(3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilsstufen wird in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt. Weitere Abgabepflichtige die in der Anlage im Einzelnen nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Abgabepflichtigen veranlagt.

(4) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 9

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Die Abgabe entsteht unabhängig von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.

(2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 20 Euro.

(3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht

a) in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit

b) in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit

c) in der Vorteilsstufe 3 dem eineinhalbfachen Satz der Vorteilseinheit

d) in der Vorteilsstufe 4 dem doppelten Satz der Vorteilseinheit.

(4) Die Höchstabgabe beträgt 3.000 Euro.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben bis zum 01.08. des laufenden Kalenderjahres, die zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Daten mit Stand vom 01.07. des laufenden Kalenderjahres unaufgefordert mitzuteilen. Bei der Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Sinne dieser Satzung besteht die Mitteilungspflicht der Abgabepflichtigen sowie ihrer Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit. Die Heranziehung erfolgt auf Grundlage der vorhandenen Angaben. Sofern bis zum 01.08. keine Änderung oder Ergänzung der vorherigen Angaben seitens des Abgabepflichtigen erfolgt, werden die bisherigen Angaben der Heranziehung zu Grunde gelegt.

(2) Kommt der Abgabepflichtige seiner Mitwirkungspflicht trotz Aufforderung nicht nach oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist die Stadt Ribnitz-Damgarten befugt an Ort und Stelle zu ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Abgabepflichtigen und von im Zuge der Abgabenerhebung anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und zu speichern.

(2) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist befugt, zur Durchführung der Abgabenerhebung Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen, -abmeldungen und Meldeauskünfte.

(3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die zur Kurabgabenerhebung vorhanden sind zulässig. Diese Daten dürfen von den zuständigen Stellen übermittelt und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes M-V weiterverarbeitet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt und es dadurch ermöglicht Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 14. Dezember 2018



Ilchmann
Bürgermeister

Anlage

Spalte 1 Abgabepflichtiger	Spalte 2 Vorteilsein- heit (VE)	Spalte 3 Maßstab	Spalte 4 Faktor aus Vorteilsstufe (siehe § 9 Abs. 3)	Spalte 5 Vorteilsein- heit (VE) pro Maßstab (Spalte 4 / Spalte 2)	Spalte 6 Faktor pro Maßstab (20 € x Spalte 5)
Vorteilsstufe 1					
Architekten, Ingenieure	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Baustoffhandel, Bau- und Heim- werkerbedarf	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Bau- und Handwerksbetriebe (z. B. Bauunternehmen Hoch- und Tiefbau, Stahlbau, Metallbau, Be- ton-arbeiten, Baureparaturen, Trockenbau, Innenausbau, Dach- decker, Elektroinstallationen, Fenster- und Türenbau, Glasereien, Tischlereien, Zimmereien, Maler, Lackierer, Tapezierer, Fliesen und Plattenlegereien, Bodenleger, Heizungs-, Gas- und Wasserinstal- lation, Klempnereien, Einbau von Baufertigteilen)	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Bestatter	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Bildhauer, Steinbildhauer, Stein- metze	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Computer Hard- und Software, Computerdienstleistungen, Inter- netdienstleistungen, Medienbera- tung (ohne Ladengeschäft)	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Computer Hard- und Software, Einzelhandel, Computerdienstleis- tungen, Internetdienstleistungen, Medienberatung (mit Ladenge- schäft)	je ange- fangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	0,5	0,025	0,5
Druckereien	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10

Spalte 1 Abgabepflichtiger	Spalte 2 Vorteilsein- heit (VE)	Spalte 3 Maßstab	Spalte 4 Faktor aus Vorteilsstufe (siehe § 9 Abs. 3)	Spalte 5 Vorteilsein- heit (VE) pro Maßstab (Spalte 4 / Spalte 2)	Spalte 6 Faktor pro Maßstab (20 € x Spalte 5)
Fahrschulen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Fitnessbetriebe	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Fuhrunternehmen, Güterverkehr, Transport, Frachtgeschäfte, Um- zugsunternehmen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Garten- und Landschaftsbau	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Glas- und Gebäudereiniger, Haus- haltsreinigungen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Gepäckkurierdienste, Kurier- dienste	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Handelsvertreter	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Hausmeisterservices	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Hausverwaltungen, Hausverwalter	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Heizungs- und Brennstoffhändler	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Immobilienmakler, Immobilien- handel	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Internethandel	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Notare	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Projektentwicklung	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Raumausstatter, Dekorateure, Polsterer	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Rechtsanwälte	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Rundfunk-, Fernseh-, und Phono- geräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Schlüsseldienste	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Schneidereien, Änderungs- schneidereien	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Schreibdienst, Büroservice	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Steuerberater, Unternehmens- berater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Telefon- und Kommunikations- dienste	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Tierpension	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Verlagswesen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Versicherungsbüro, -vertreter, - makler, -agentur	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Ver- und Entsorgungsunternehmen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Werbeunternehmen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
sonstige Personen und Personen- gruppen, die durch den Fremden- verkehr erhöhte Verdienstmög- lichkeiten erhalten, sofern eine Zuordnung zu den genannten Gruppen nicht möglich ist	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10

Spalte 1 Abgabepflichtiger	Spalte 2 Vorteilsein- heit (VE)	Spalte 3 Maßstab	Spalte 4 Faktor aus Vorteilsstufe (siehe § 9 Abs. 3)	Spalte 5 Vorteilsein- heit (VE) pro Maßstab (Spalte 4 / Spalte 2)	Spalte 6 Faktor pro Maßstab (20 € x Spalte 5)
Vorteilsstufe 2					
An- und Verkäufe, Secondhands- hops	je ange- fangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1	0,05	1
Angel-Einzelhandel, Camping- artikel (mit Ladengeschäft)	je ange- fangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1	0,05	1
Ärzte	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Autovermietungen	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Bastler- und Künstlerbedarf	je ange- fangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1	0,05	1
Blumengeschäfte	je ange- fangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1	0,05	1
Briefpost, Paketdienst, Post	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Dialyse	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Diskotheken, Tanzlokale	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Fischer	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Fotogeschäfte	je ange- fangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1	0,05	1
Fotografen	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Friseure	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Gesundheitsberatungen	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Heilpraktiker	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Hundesalons	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Kioske	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Kosmetik, Hand- und Fußpflege, Nagelstudio	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
KFZ-Reparatur und -zubehör, KFZ-Pflegedienst	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Krankenhäuser	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Möbel-/Einrichtungshandel, Heim- textilien (bis 200 m²)	je ange- fangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1	0,05	1
Möbel-/Einrichtungshandel, Heim- textilien (ab 200 m²)	je ange- fangene 100	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1	0,01	0,2
Optiker, Hörakustiker	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Reinigungs-, Wasch- und Bügel- service	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Reisebüros, Buchungsbüros, Reiseveranstalter	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Sanitätshäuser, -fachgeschäfte	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Saunabetriebe, Sonnenstudios	je 1	Arbeitskraft	1	1	20

Spalte 1 Abgabepflichtiger	Spalte 2 Vorteilsein- heit (VE)	Spalte 3 Maßstab	Spalte 4 Faktor aus Vorteilsstufe (siehe § 9 Abs. 3)	Spalte 5 Vorteilsein- heit (VE) pro Maßstab (Spalte 4 / Spalte 2)	Spalte 6 Faktor pro Maßstab (20 € x Spalte 5)
Spielhallen, Spiel- und Waren-automaten	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Sportschulen, Surflehrer, Segel- lehrer	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Tätowierer, Piercer	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Therapeuten und verw. Berufe	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Videotheken	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Verkaufswagen/-stände (mobil)	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Wellness, Massagen	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Zoohandlung, Heimtierbedarf	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Vorteilsstufe 3					
Apotheken	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1,5	0,075	1,5
Ausstellung, Museen, Freizeit- betriebe	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Kunstgestaltung und -verkauf, Antiquitätenhandel (ohne Laden- geschäft)	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Kunstgestaltung und -verkauf, Antiquitätenhandel (mit Ladenge- schäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1,5	0,075	1,5
Bäckereien, Konditoreien	je angefangene 5	Sitzplätze	1,5	0,3	6
Bäckereien, Konditoreien	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1,5	0,075	1,5
Buchhandlung	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Schreib- und Papierwarengeschäfte	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1,5	0,075	1,5
Deutsche Bahn AG	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Drogerien, Parfümerien	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Haushaltswaren	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Lebensmitteln (bis 200 m ²)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Lebensmitteln (ab 200 m ²)	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstel- lungsfläche	1,5	0,015	0,3

Spalte 1 Abgabepflichtiger	Spalte 2 Vorteilsein- heit (VE)	Spalte 3 Maßstab	Spalte 4 Faktor aus Vorteilsstufe (siehe § 9 Abs. 3)	Spalte 5 Vorteilsein- heit (VE) pro Maßstab (Spalte 4 / Spalte 2)	Spalte 6 Faktor pro Maßstab (20 € x Spalte 5)
Einzelhandel mit Lederwaren	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Spielwaren	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Sportmode (bis 200 m ²)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Sportmode (ab 200 m ²)	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,015	0,3
Einzelhandel sonst. Geschäfte (bis 200 m ²)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel sonst. Geschäfte (ab 200 m ²)	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,015	0,3
Fahrradhandel, -reparatur (ohne Ladengeschäft)	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Fahrradhandel, -reparatur (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Fisch-Einzelhandel, Fisch-erzeugnisse	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Fleischerei, Metzgerei, Schlachtereier	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Gastronomie	je angefangene 5	Sitzplätzen	1,5	0,3	6
Geld- und Kreditinstitute	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Geschenk- und Andenkenhandel (ohne Ladengeschäft)	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Geschenk- und Andenkenhandel (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Getränkhandel	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Imbisse ohne Sitzplätze	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Inhaber von Pferdeställen mit Boxenvermietung (Pferdestellplätze), Reitstall, Reitanlagen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Kaffee- und Teeläden	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5

Spalte 1 Abgabepflichtiger	Spalte 2 Vorteilseinheit (VE)	Spalte 3 Maßstab	Spalte 4 Faktor aus Vorteilsstufe (siehe § 9 Abs. 3)	Spalte 5 Vorteilseinheit (VE) pro Maßstab (Spalte 4 / Spalte 2)	Spalte 6 Faktor pro Maßstab (20 € x Spalte 5)
Teeversand	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Kegel- und Bowlingbahnen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Minigolfplätze, Golfanlagen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Personenbeförderung	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Schmuck- und Uhren-, Edelstein-Einzelhandel, Goldschmieden (ohne Ladengeschäft)	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Schmuck- und Uhren-, Edelstein-Einzelhandel, Goldschmieden (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Schwimmbäder, Spaßbäder	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Tankstellen, Autowaschanlagen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Wasserski-Anlagen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Zeitungen, Zeitschriften, Lotto, Tabakwaren	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Vorteilsstufe 4					
Bettenvermietung	3	Betten	2	0,66666667	13,33 *
Fahrradvermietung/-verleih	10	Fahrräder	2	0,2	4 *
Bootsvermietung/-verleih	2	Boote	2	1	20 *
Vermittler von Ferienwohnungen	je 1	Arbeitskraft	2	2	40

* Spalte 6 weist den Abgabesatz je Bett, Fahrrad und Boot in Euro aus

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Ilchmann
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 79 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Alte Schmiede“, OT Petersdorf, im Verfahren nach § 13 b BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB (erneute öffentliche Auslegung)

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Alte Schmiede“, OT Petersdorf, im Verfahren nach § 13 b BauGB, begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Am Klosterbach“ und die Grundstücke „Am Klosterbach 3, 3 a, 3 b, 3 c, 3 d“
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen und das Grundstück „Rostocker Landweg 39“
- im Westen durch unbebaute Grundstücke am „Rostocker Landweg“ und den „Rostocker Landweg“

und der Entwurf der Begründung einschließlich des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages liegen vom 9. Januar bis 30. Januar 2019 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr

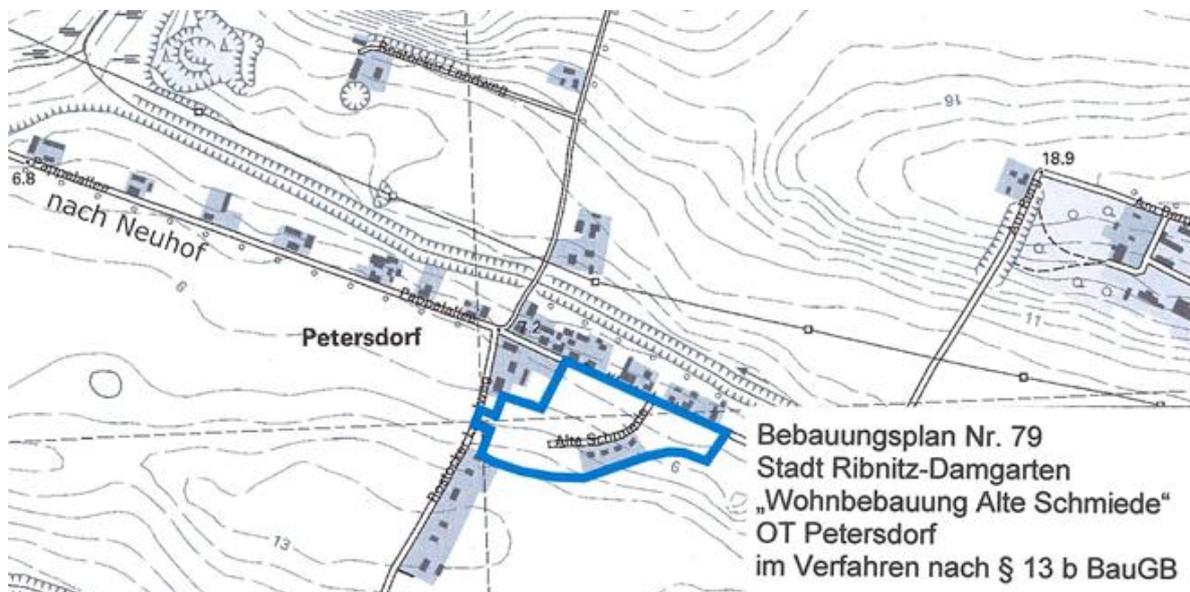
Gemäß § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB verkürzt wurde. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 79 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Alte Schmiede“, OT Petersdorf, im Verfahren nach § 13 b BauGB, unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind einsehbar unter:
www.b-plan-services.de/b-server/karte

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2018
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Schanze“, im Verfahren nach § 13 b BauGB

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 19. Juli 2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Schanze“, im Verfahren nach § 13 b BauGB, aufzustellen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Grundstücke „Schanze 8 bis 14“ sowie die Straße „Schanze“
- im Osten durch Grünlandflächen
- im Süden durch den offenen Graben Nr. 30/1
- im Westen durch den rückwärtigen Bereich des Grundstückes „Schanze 7“

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 und der Vorentwurf der Begründung einschließlich des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages liegen vom 8. Januar bis 30. Januar 2019 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr

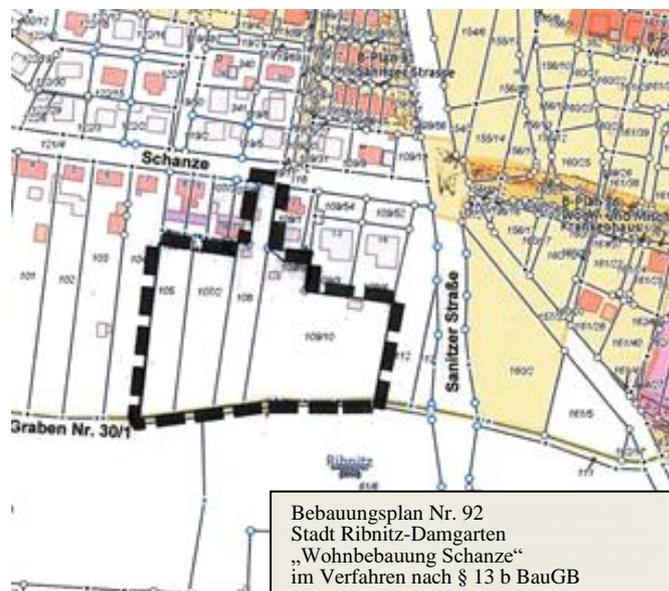
Gemäß § 13 b i. V. m. § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Sachgebiet Planen und Bauen des Amtes für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, 18311 Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanvorentwurf und Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Unterlagen sind auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte einsehbar.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2018
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 93 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einzelhandelsstandort Glashütte“, Saaler Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 12. Dezember 2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 93 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einzelhandelsstandort Glashütte“, Saaler Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB, begrenzt:

- im Norden durch die Wohngrundstücke „Saaler Chaussee 7“ und „Waldstraße 2“
- im Osten durch die „Kastanienallee“
- im Süden durch die Wohngrundstücke „Glashütte 11“ und „Glashütte 15“ sowie die Straßenfläche „Glashütte“
- im Westen durch den Rad- und Gehweg westlich der „Saaler Chaussee“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 8. Januar bis 12. Februar 2019 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr

Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind weiterhin der artenschutzrechtliche Beitrag, die Biotopkartierung, die schalltechnische Untersuchung sowie die Vorprüfung gemäß UVPG.

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

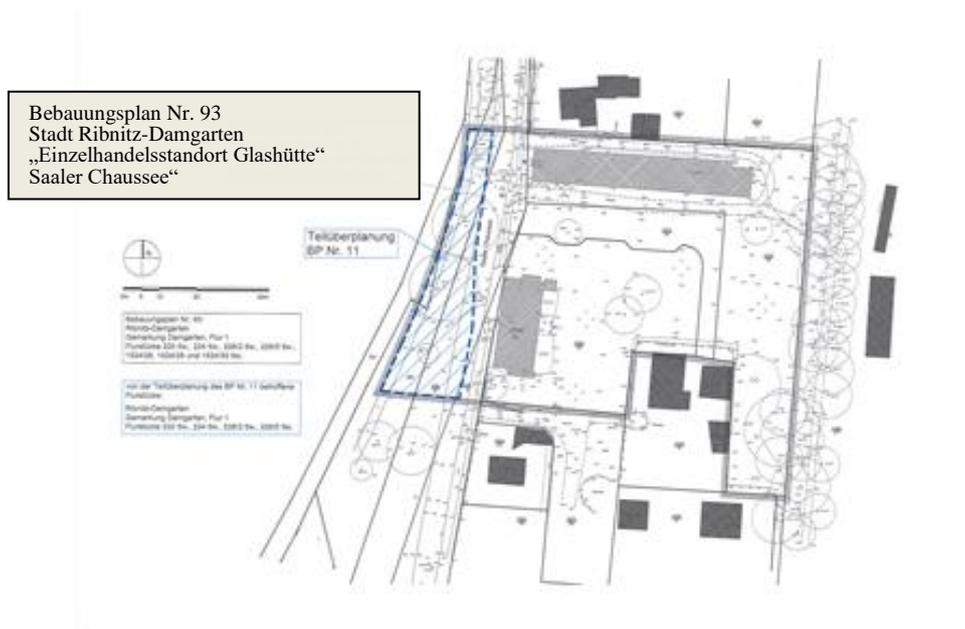
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 umfasst nunmehr auch einen Teilbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 11, „Siedlung Damgarten“.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 93 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einzelhandelsstandort Glashütte“, Saaler Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB, unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind einsehbar unter:
<http://www.ribnitz-damgarten.de/de/bauen-und-wirtschaft/bauleitplanung>

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2018
 Frank Ilchmann, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung ehem. KVG-Gelände“, Richtenberger Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 2. Mai 2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung ehem. KVG-Gelände“, Richtenberger Straße, im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen § 13 a BauGB, aufzustellen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Süden/Südosten durch die Richtenberger Straße und die Grundstücke „Richtenberger Straße 14, 16, 18, 20, 22 und 24“
- im Norden/Nordosten durch gewerblich genutzte Flächen und Brachflächen mit der Zufahrt zur Stralsunder Chaussee
- im Westen durch das Grundstück „Richtenberger Straße 12“

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 94 und der Vorentwurf liegen vom 8. Januar bis 30. Januar 2019 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr

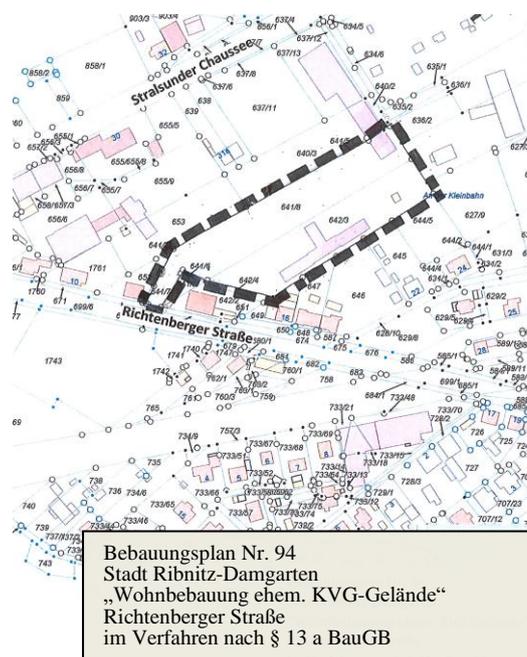
Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Sachgebiet Planen und Bauen des Amtes für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, 18311 Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanvorentwurf und Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Unterlagen sind auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte einsehbar.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2018
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 98 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung ehem. Kreisverwaltung“, Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: *Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 98 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung ehem. Kreisverwaltung“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 333/5 tlw., 334/8, 334/11, 334/12, 335/12, 335/17, 335/20 tlw., 335/22, 335/23 und 337/2 tlw. der Flur 11 Gemarkung Ribnitz.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch den Boddenwanderweg
- im Osten durch das Stadion „Am Bodden“
- im Süden durch das Grundstück „Damgartener Chaussee 42“ (Sportpalast und Kegelbahn) sowie die „Damgartener Chaussee“
- im Westen durch die Bebauung „Fritz-Reuter-Straße 30“

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Abbruch des vorhandenen Gebäudebestandes
- Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes und einer Vorhaltefläche für eine Kindertagesstätte
- Neuordnung der Erschließung einschließlich Ausweisung einer öffentlichen Parkplatzfläche
- Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

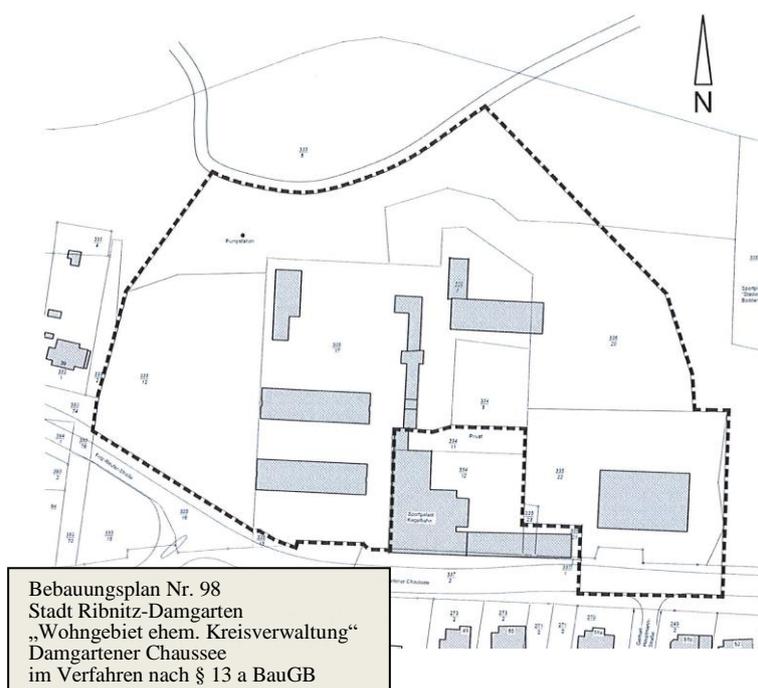
Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- dreiwöchige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2018
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018

- das geänderte Entwicklungskonzept für die Schulgebäude der bernsteinSchule gemäß Variante B (Sanierung und Gebäudeerweiterung der Schulgebäude an den Standorten Berliner Straße und G.-A.-Demmler-Straße) beschlossen, um die erforderlichen Anträge für die Finanzierung und Umsetzung des Gesamtprojektes bei den zuständigen Stellen der Landesregierung stellen zu können.
- auf Vorschlag der CDU/FDP-Fraktion Herrn Hans-Joachim Westendorf, nach Mandatsniederlegung von Herrn Enrico Brüdigam, in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH gewählt.
- beschlossen, das Wahlgebiet Ribnitz-Damgarten zur Wahl der Stadtvertretung am 26. Mai 2019 in zwei Wahlbereiche einzuteilen (siehe Wahlbekanntmachung).
- den Eilbeschluss des Hauptausschusses RDG/BV/AL-18/682 vom 7. November 2018 - Veräußerung von Liegenschaften, Damgarten, Wohngebiet Am Radesoll, genehmigt.
- die Veräußerung folgender Liegenschaften beschlossen:

Ribnitz, Körkwitzer Weg

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 8, Trennstück aus dem Flurstück 40/3, ca. 37 m², LGB 7760 und das Flurstück 64/11, 1.612 m², LGB 166, gesamt ca. 1.649 m²
Zweck: Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern

Ribnitz, Dr.-Carl-Düffert-Straße

2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstücke 164/14, 170 m² und 165/23, 342 m², LGB 40189, gesamt 342 m²
Zweck: Erwerb eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes

Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe IV, Sandhufe

unter Aufhebung der Position 3 des Beschlusses RDG/BV/AL-18/560 vom 7. März 2018

3. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 383, LGB 5881, ca. 705 m² (Parzelle 5)
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

unter Aufhebung der Position 5 des Beschlusses RDG/BV/AL-18/560 vom 7. März 2018

4. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 383, LGB 5881, ca. 741 m², (Parzelle 10)
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

unter Aufhebung der Position 3 des Beschlusses RDG/BV/AL-18/618 vom 4. Juli 2018

5. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 383, LGB 5881, ca. 700 m², (Parzelle 15)
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe IV, Käthe-Miethe-Straße

6. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus den Flurstücken 163/13, LGB 406 und 164/19, LGB 6164, ca. 594 m², (Parzelle 12)
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

7. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus den Flurstücken 164/21, LGB 6164 und 165/34, LGB 5583, ca. 643 m², (Parzelle 17)
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
8. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 165/34, LGB 5583, ca. 747 m², (Parzelle 20)
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
9. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus den Flurstücken 182/6, LGB 6892 und 183/4, LGB 6372, ca. 620 m², (Parzelle 34)
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
10. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 183/4, LGB 6372, ca. 616 m², (Parzelle 35)
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
11. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus den Flurstücken 182/6, LGB 6892 und 183/4, LGB 6372, ca. 585 m², (Parzelle 37)
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
12. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus den Flurstücken 162/24 und 163/13, LGB 406 sowie 164/19, LGB 6164, ca. 592 m², (Parzelle 11)
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Damgarten, Wohngebiet Am Radesoll

13. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1344/93, 724 m², LGB 8202
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke Position 1 - 13 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung seiner Bebauung wurde zugestimmt.

Ribnitz, Lange Straße

14. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 16, Trennstück aus dem Flurstück 174/1, ca. 93, LGB 8641
Zweck: Arrondierung Betriebsgrundstück

Ribnitz, Nizzestraße

15. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 16, Trennstück aus den Flurstücken 384, LGB 7182, ca. 48 m² und 589, LGB 6020, ca. 1 m², gesamt ca. 49 m²
Zweck: Arrondierung Mehrfamilienhausgrundstück

Neuhaus, Am Hof

16. Objekt: Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Flurstück 10, ca. 906 m², LGB 801
Zweck: die Hingabe der o. g. Teilfläche erfolgt zum Zwecke des Erwerbs einer Teilfläche von ca. 906 m² des Flurstücks 117, der Flur 1, Gemarkung Neuhaus im Wege des Tausches (Fläche zur Vergabe eines Erbbaurechtes)
17. Objekt: Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Trennstück aus den Flurstücken 4, 7, 10, 11, 23, 24 und 26/1, LGB 801; Trennstück aus den Flurstücken 3, LGB 802, 117, LGB 1930 und 25, LGB 810 sowie die Flurstücke 1, 2, 6, 8, 9 und 27/1, LGB 801, insgesamt ca. 74.624 m²
Zweck: Errichtung eines Reitwanderrastplatzes „Reiterhof Neuhaus“, Vergabe eines Erbbaurechtes

***Hansa PowerBridge – Abschnitt Landkreis Vorpommern-Rügen –
Stadt Ribnitz-Damgarten, Gemeinden Ahrenshagen-Daskow,
Schlemmin und Semlow***

Ankündigung von weiteren Voruntersuchungen für eine geplante Erdkabeltrasse

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz), Heidestraße 2, 10557 Berlin, betreibt das Höchstspannungsnetz in Mecklenburg-Vorpommern und ist somit auch für den Netzausbau zuständig. Gemeinsam mit Schwedens nationalem Übertragungsnetzbetreiber Svenska kraftnät plant die 50Hertz eine neue Höchstspannungs-Gleichstromverbindung zwischen Schweden und Deutschland. Die Bundesnetzagentur hat den Bedarf dieser Leitung im Netzentwicklungsplan 2030 festgestellt.

Wie bereits im Sommer 2018 öffentlich bekannt gemacht, sind für die weiteren Planungen der Trasse verschiedene Untersuchungen vor Ort notwendig. Im Jahr 2019 sollen deshalb weitere Baugrunduntersuchungen, Messungen von Grundwasser, faunistische Erfassungen und archäologische Voruntersuchungen stattfinden. Im Zuge dieser Arbeiten wird es erforderlich sein, auch Flächen außerhalb öffentlich zugänglicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren.

Die archäologischen Voruntersuchungen finden an wenigen Punkten der gesamten Trasse statt. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (LAKD) als zuständige Fachbehörde wird diese Arbeiten durchführen. Um fundierte Aussagen bzgl. möglicher Fundstellen treffen zu können, muss der Oberboden (auf einer Breite von ca. 3 m und eine Tiefe von etwa 0,30 m) abgetragen werden. Hierfür werden im Vorfeld zeitweilige Markierungen der jeweiligen Flächen durch einen Vermesser notwendig. Die archäologischen Arbeiten selbst werden nur wenige Tage pro Fläche in Anspruch nehmen. Im Anschluss werden die Bereiche mit dem zuvor fachgerechten gelagerten Boden wieder verfüllt.

Der konkrete zeitliche Ablauf hängt jedoch von äußeren Umständen ab, z. B. örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Verhältnissen. Die 50Hertz wird diejenigen Eigentümer, auf deren Fläche die Baugrunduntersuchungen, Messungen von Grundwasser sowie die archäologischen Voruntersuchungen durchgeführt oder deren Fläche als Zufahrt genutzt werden sollen, 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich informieren. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese durch die 50Hertz gemäß § 44 Abs. 3 EnWG in voller Höhe entschädigt.

Die Berechtigung zur Durchführung von Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Es wird darauf hingewiesen, dass die hier angezeigten Arbeiten gemäß § 44 Abs. 1 EnWG als Vorarbeiten für Planung und Bauausführung zu dulden sind. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Abs. 2 EnWG mitgeteilt.

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der weiteren Untersuchungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Clemens Unger, Gesamtprojektleiter, Email: Clemens.Unger@50hertz.com
Fabian Erl, Projektansprechpartner vor Ort, Mobil: 01728530696